

Berlin, den 28.07.2017

Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017
(Stand Juli 2017)

Vorbemerkung

1. Der Bundesminister des Auswärtigen hat nach dem Terroranschlag in unmittelbarer Nähe der deutschen Botschaft in Kabul in Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern angekündigt, eine aktualisierte Lagebeurteilung für Afghanistan zu erstellen. Die vorliegende Lagebeurteilung konzentriert sich auf die Sicherheitslage und ergänzt insoweit den Asyllagebericht für Afghanistan vom Oktober 2016. Sie soll damit den vielfältigen vorhandenen Erkenntnisquellen eine weitere hinzufügen.
2. Seit dem Anschlag vom 31. Mai ist die Funktionsfähigkeit der deutschen Botschaft in Kabul massiv und anhaltend eingeschränkt. Die Gebäude der Botschaft sind derzeit nicht nutzbar, die entsandten Botschaftsangehörigen befinden sich mit Ausnahme des Botschafters und seines Sicherheitspersonals derzeit in Deutschland. Der Botschafter ist bis auf weiteres in Räumlichkeiten auf dem Gelände der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika untergebracht. Gespräche mit afghanischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen und Dienstreisen sind derzeit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Somit bestehen kaum Möglichkeiten zur Gewinnung eigener Erkenntnisse vor Ort.
3. Zur Erstellung der Lagebeurteilung mussten daher neben eigenen wesentlich andere verfügbare Quellen genutzt werden, unter anderem Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des UN-Koordinierungsbüros für humanitäre Angelegenheiten (UN-OCHA), der Internationalen Organisation für Migration (IOM), des Büros des EU-Sondergesandten, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), der afghanischen Regierung und von Nichtregierungsorganisationen.¹ Zum Teil musste

¹ Zu anderen verfügbaren Quellen zählen unter anderem:

UNAMA: Afghanistan – Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016 (Februar 2017; <https://unama.unmissions.org/protection-of-civilians-reports>), Midyear Report 2017 (Juli 2017; <https://unama.unmissions.org/protection-of-civilians-reports>); UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern (Dezember 2016), Pakistan: Voluntary Repatriation Daily Update; UN-OCHA: Afghanistan: Conflict Induced Displacements (<https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>); IOM: Return of Undocumented Afghans, Weekly Situation Report, (<https://www.iom.int/sitreps/afghanistan-iom-undocumented-afghan-returnees-weekly-situation-report>), EASO: Country of Origin Information Report - Afghanistan - Security Situation (09. 11.2016, <https://coi.easo.europa.eu/news>); Amnesty International Report 2016/2017, Zur

VS – Nur für den Dienstgebrauch

dabei auch auf Angaben älteren Datums zurückgegriffen werden. Mit der EU wurde in Brüssel konsultiert. Zudem wurden mit einigen Nichtregierungsorganisationen ergänzende Gespräche geführt.

Anschlag in Kabul am 31. Mai 2017

4. Am 31. Mai gegen 8:20 Uhr Ortszeit explodierte an der Kreuzung der Straßen Wazir Akbar Khan und Mena 6 in Kabul ein mit mehreren Tonnen Sprengstoff präparierter Abwasser-Tankwagen. An der Kreuzung befand sich ein durch afghanische Sicherheitsbeamte besetzter Kontrollpunkt mit Schranke zur Einfahrt in die sogenannte Grüne Zone, in der zahlreiche Regierungsgebäude und Botschaften angesiedelt sind. Unmittelbar an die Kreuzung grenzt im Nordosten die Außeneinfriedung des Geländes der deutschen Botschaft, im Süden ein von den USA genutztes Militärgelände (Camp Eggers). Der Fahrer des Lasters hatte zuvor versucht, unter dem Vorwand der Abwasserentsorgung Zufahrt zum Haupttor der deutschen Botschaft zu erlangen, war aber von Sicherheitsbeamten aufgehalten worden. Daraufhin wurde der in dem Tankwagen verborgene Sprengsatz vor dem Kontrollpunkt gezündet.
5. Bei dem Selbstmordanschlag wurden nach Angaben von UNAMA 92 Menschen getötet (die von Staatspräsident Ghani in einer Rede genannte Zahl von 150 Toten ist unbestätigt) – darunter zwei afghanische Mitarbeiter einer für die deutsche Botschaft tätigen Sicherheitsfirma – und über 490 Menschen verletzt – darunter auch mehrere Mitarbeiter der deutschen Botschaft. Die Anlagen der deutschen Botschaft wurden – wie zahlreiche weitere Botschaften und sonstige Gebäude im Umkreis - zum Teil schwer beschädigt und können bis zur Durchführung von Bau- und Sicherheitsmaßnahmen bis auf weiteres nicht genutzt werden. Das Kanzleigebäude, welches am schwersten beschädigt wurde, war bereits im März 2017 im Zuge zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen infolge des Anschlags auf das deutsche Generalkonsulat Masar-e Scharif am 10. November 2016 geräumt worden.
6. Der oder die Täter sind bisher nicht identifiziert. Anders als im Fall des Anschlags in Masar-e Scharif hat sich keine Gruppe glaubhaft zu der Tat bekannt. Ein im Internet veröffentlichtes Bekenntnis im Namen der Terrororganisation „Islamischer Staat“ wird als nicht glaubhaft eingestuft. Die Taliban veröffentlichten kurze Zeit nach dem Anschlag eine Erklärung, die ihre Beteiligung an der Tat abstreitet. Spätere Dementis der Taliban beziehen auch das Haqqani-Netzwerk ausdrücklich ein. Allerdings haben die Taliban auch frühere, ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit zuzuordnende Anschläge abgestritten, die wegen zahlreicher ziviler Opfer ihrer erklärten Politik widersprachen und ihr Ansehen in der Bevölkerung schmälerten (z.B. der Lkw-Bombenanschlag in Kabul im August 2015). Die afghanische Regierung macht das Haqqani-Netzwerk als autonome Gruppe der Taliban für den Anschlag am 31. Mai verantwortlich. Die Ermittlungen der afghanischen Behörden sind noch nicht abgeschlossen. Auch der Generalbundesanwalt hat ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet.

weltweiten Lage der Menschenrechte, Afghanistan 2017 (15.02.2017, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>); Human Rights Watch, Afghanistan, Events of 2016, (<https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/afghanistan>).

VS – Nur für den Dienstgebrauch

7. Falls sich bestätigt, dass der Anschlag dem Haqqani-Netzwerk zuzuordnen ist, entspräche dies der bisherigen Strategie der Gruppe. Das Haqqani-Netzwerk ist spezialisiert auf medienwirksame Anschläge gegen hochwertige Ziele mit komplexer Vorbereitung. Die Taliban, zu denen das Netzwerk gehört, streben in der laufenden Kampfsaison einen symbolischen militärischen Erfolg an. Besonderen Wert hat hierbei die Hauptstadt Kabul. Damit soll die internationale Gemeinschaft – allen voran die derzeit mit der Überprüfung ihrer Afghanistan-Strategie befasste neue US-amerikanische Regierung – durch den Eindruck eines drohenden Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung zur Beendigung ihres Engagements veranlasst werden. Gleichzeitig soll der afghanischen Bevölkerung signalisiert werden, dass die Regierung selbst an Orten mit hohen Sicherheitsmaßnahmen keinen vollständigen Schutz gewährleisten kann.
8. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt es als wahrscheinlich, dass der Anschlag am 31. Mai die deutsche Botschaft treffen sollte. Nach den Anschlägen auf die deutsche Botschaft am 17. Januar 2009 und auf das Generalkonsulat Masar-e Scharif am 10. November 2016 handelt es sich um den dritten Anschlag, der unmittelbar eine deutsche Auslandsvertretung in Afghanistan betrifft. Nicht nur militärische, sondern auch zivile internationale Einrichtungen sind seit langem Ziel aufständischer Gruppen in Afghanistan. Zu nennen sind Angriffe auf überwiegend nepalesische Angehörige eines Sicherheitsdienstes der kanadischen Botschaft in Kabul am 20. Juni 2016, auf das indische Generalkonsulat in Dschalalabad am 2. März 2016, auf das pakistanische Generalkonsulat in Dschalalabad am 13. Januar 2016, auf das indische Generalkonsulat in Masar-e Scharif am 3. Januar 2016 oder auf das französische Kulturinstitut in Kabul am 11. Dezember 2014.
9. Die Verbringung eines improvisierten Sprengsatzes mit Kraftfahrzeugen (*VBIED - vehicle-borne improvised explosive device*) zählt zu den typischen Vorgehensweisen aufständischer Gruppen in Afghanistan. Auch im Stadtzentrum von Kabul hat es seit 2001 mehrfach Anschläge dieser Art gegeben. Allerdings gehört der Anschlag am 31. Mai nach der Größe der eingesetzten Sprengladung und der Opferzahl zu den schwersten der letzten Jahre: In ihrem Ausmaß vergleichbar sind die Taliban-Angriffe auf den afghanischen Geheimdienst in Kabul am 19. April 2016 mit 64 Todesopfern und auf das afghanische Militärlager Camp Shaheen am 21. April 2017 mit ungefähr 140 Todesopfern sowie Bombenanschläge des „Islamischen Staates in der Provinz Khorasan“ auf demonstrierende Vertreter aus der Hazara-Volksgruppe in Kabul am 23. Juli 2016 mit 85 Todesopfern.

Innenpolitische Lage

10. In den Tagen nach dem Anschlag kam es in Kabul zu massiven Protesten gegen die Taliban, gegen vermutete ausländische Hintermänner – insbesondere in Pakistan – sowie gegen die Regierung. Afghanische Politiker insbesondere der Partei Jamiat-e Islami und der „Aufklärungsbewegung“ der Hazara nutzten die aufgeladene Stimmung, um Demonstrationen und Straßenblockaden gegen die angebliche Benachteiligung der nichtpaschtunischen Volksgruppen durch den Präsidenten zu organisieren und die Regierung zum Rücktritt aufzufordern. Bei Zusammenstößen mit staatlichen Sicherheitskräften starben mehrere Demonstranten, darunter der Sohn eines einflussreichen Abgeordneten. Bei seiner Beisetzung am 3. Juni im Beisein des

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Regierungsvorsitzenden Abdullah, des Außenministers Rabbani und einer Vielzahl weiterer Würdenträger zündeten unbekannte Täter in kurzer Folge drei Bomben, die 21 Menschen töteten und Dutzende verletzten. Außenminister Rabbani, Führer der Jamiat-e Islami, forderte daraufhin den Präsidenten öffentlich auf, die Chefs der Sicherheitsbehörden zu entlassen. Der Minister für Sicherheitsreform Saleh trat zurück.

11. Auch wenn die Sicherheitslage in Kabul Auslöser der Proteste war, reichen ihre Motive tiefer. Der Aussöhnungsprozess mit der Miliz und politischen Partei Hezb-i Islami und die Rückkehr ihres Anführers Hekmatyar nach Kabul im Mai haben bei den Volksgruppen der Tadschiken, Usbeken und Hazara Befürchtungen einer paschtunischen Vorherrschaft genährt. Die tadschikisch dominierte Jamiat-e Islami ist zudem unzufrieden über die Umsetzung der 2014 geschlossenen Vereinbarungen der Einheitsregierung zur Postenvergabe und zur Verankerung eines Premierministeramtes in der Verfassung. Hinzu kommt die unter der Jugend verbreitete Frustration über mangelnde wirtschaftliche Chancen, die sich in der Bewegung „Aufbegehren für den Wandel“ (Rastakhees) manifestiert.
12. Am 20. Juni wurden die auf Kabuler Straßen errichteten Protestzelte geräumt; dabei starb mindestens ein Demonstrant. Ende Juni erklärten der Erste Vizepräsident Dostum, der zweite Vize-Regierungsvorsitzende Mohaqeq und der Provinzgouverneur von Balkh, Atta Noor, in Istanbul, eine gemeinsame „Koalition zur Rettung Afghanistans“ zu bilden und formulierten einen umfangreichen, an den Präsidenten adressierten Forderungskatalog. Aufgrund der erheblichen Interessenunterschiede ihrer Mitglieder zweifeln Beobachter an der Beständigkeit dieses Zusammenschlusses von Vertretern der ehemaligen Nordallianz. Allerdings erhöht er den Druck auf die afghanische Regierung, in der zahlreiche Minister mangels parlamentarischer Unterstützung nur geschäftsführend amtieren.
13. Unterdessen hat sich in dieser Belastungsprobe die Zusammenarbeit zwischen Präsident Ghani und Regierungsvorsitzendem Abdullah in der Regierung der Nationalen Einheit verbessert. Bei einer internationalen Konferenz für Frieden und Sicherheit in Kabul nur wenige Tage nach dem Anschlag, an der auch der deutsche Botschafter teilnahm, sandten sie mit ihrem gemeinsamen Auftritt ein deutliches Signal der Unbeugsamkeit. Gleichwohl stehen wichtige Reformvorhaben aufgrund der Ineffizienz der Strukturen und Prozesse der Regierung weiterhin aus.
14. Zur Entspannung der Lage sollte auch die Ankündigung eines Termins der mehrmals verschobenen Parlaments- und Distriktratswahlen beitragen, die nun am 7. Juli 2018 stattfinden sollen. Dieser bei der Bildung der Einheitsregierung vereinbarte Schritt war ungeduldig erwartet worden, seitdem im September 2016 der rechtliche Rahmen einer Wahlreform definiert worden war und die Unabhängige Wahlkommission im November 2016 ihre Arbeit aufgenommen hatte. Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen für Afghanistan (UNAMA) begrüßte die Bekanntgabe des Wahltermines und nannte den anvisierten Wahltermin „realistisch“. UNAMA bot wie bereits bei den vergangenen Wahlen umfangreiche Unterstützung an. Realistische Schätzungen gehen für Afghanistan von einer Wahlvorbereitungsphase von 12 bis 14 Monaten aus. Damit rücken die jetzt terminierten Parlamentswahlen an die bisher für 2019 geplanten Präsidentschaftswahlen heran.

Militärische Lage

15. Seit dem Ende der ISAF-Mission zum Jahreswechsel 2014/15 tragen die afghanischen Streitkräfte (ANDSF) die Verantwortung für die Sicherheit in Afghanistan. Die aktuelle Soll-Stärke der afghanischen Sicherheitskräfte beträgt 352.000 Soldaten (Afghan National Army, ANA) und Polizisten (Afghan National Police, ANP) zuzüglich 30.000 Afghan Local Police (ALP). Die Stellen der ANA sind zu etwa 86 %, die der ANP zu etwa 95 % besetzt. Auf Grund von Führungsmängeln, unzureichender Ausbildung und des ständigen Einsatzes ihrer Spezialkräfte ohne ausreichende Ruhephasen stehen die afghanischen Sicherheitskräfte unter äußerster Anspannung. Hinzu kommen hohe Verlustraten. 2016 sind 4.612 Angehörige der afghanischen Armee und 3.534 Angehörige der afghanischen nationalen Polizei gefallen (14 % mehr als im Vorjahr), 7.742 Soldaten und 6.536 Polizisten wurden verwundet.
16. Nach dem Vierjahresplan (Zeitraum 2017 bis 2020) der afghanischen Regierung für eine grundlegende Reform des Sicherheitssektors soll die Polizei künftig keine militärischen Aufgaben mehr übernehmen, für die sie nicht hinreichend ausgerüstet und ausgebildet ist und die bisher zu überproportional hohen Verlusten führen. Robuste Polizeieinheiten und Teile der Grenzpolizei sollen dem afghanischen Verteidigungsministerium unterstellt werden. Die Spezialkräfte der Armee und der Polizei werden dann - unterstützt von einer aufwachsenden afghanischen Luftwaffe - verstärkt Offensivoperationen übernehmen, so dass reguläre Armeeteile sich auf defensive Aufgaben konzentrieren können. Parallel dazu wurden bereits hochrangige Militärs und Mitarbeiter des Innenministeriums wegen Unfähigkeit oder Korruption ihrer Posten enthoben.
17. Die ANDSF sind weiter auf die Beratung und Unterstützung durch die NATO-Mission *Resolute Support* (RS) bzw. die im Rahmen der bilateralen Antiterror-Mission (OFS - *Operation Freedom's Sentinel*) eingesetzten US-Truppen angewiesen. Deutschland hat in der Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmission RS zusammen mit Partnern Verantwortung für die sogenannte „Speiche Nord“ mit dem Zentrum Masar-e Scharif übernommen. Das *Train, Advise, Assist Command North* (TAAC-N) berät von dort afghanische Armee und Polizei. Kräfte der NATO beteiligen sich nicht mehr an Kampfeinsätzen.
18. Seit dem Abzug des Großteils der internationalen Truppen bei Beendigung der ISAF-Mission agieren die Aufständischen mit größerer Bewegungsfreiheit. Die stärkste Kraft der Aufständischen bilden weiterhin die Taliban, deren Führungsgremien in Pakistan vermutet werden. Sie konsolidieren den Einfluss in ihren Kernräumen - paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten – und weiten ihn aus. Der räumliche Einflussgewinn der Taliban korrespondiert mit der Strategieänderung der ANDSF, zugunsten geographischer Prioritäten permanente Checkpoints zu verringern. Nach aktuellen Einschätzungen üben die Taliban in 30 der 408 Distrikte Afghanistans die alleinige Kontrolle aus (zum Vergleich Oktober 2016: 21). In 121 Distrikten üben sie trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen Einfluss aus (Oktober 2016: 74). Nach einem abweichenden Schema stuften die US-Streitkräfte im Februar 11 Distrikte als von Aufständischen kontrolliert, 34 als beeinflusst und 119 als umstritten ein. Demnach leben 65,6 % der Bevölkerung im Einflussbereich der Regierung, 9,2 % im Einflussbereich der Aufständischen und 25,2 % in umstrittenen Gebieten.

19. Die Taliban bestreiten die Legitimität der Regierung und nehmen für sich in Anspruch, gegen die Anwesenheit ausländischer Truppen im Land und für die Wiederherstellung eines streng islamischen Regimes in Afghanistan zu kämpfen. Angebote der Regierung, über einen politischen Ausgleich unter Verzicht auf Gewalt, einer Lösung von internationalen terroristischen Gruppen und der Anerkennung der in der Verfassung garantierten Menschenrechte zu verhandeln, haben sie bisher zurückgewiesen. Bemühungen der afghanischen Regierung und internationaler Partner um die Einleitung eines Friedensprozesses dauern an.
20. Nach Einschätzung der NATO lässt sich die militärische Lage derzeit als Patt beschreiben. Die Initiative ergreifen aber, wie in einem asymmetrischen Konflikt nicht unüblich, primär die Aufständischen. Es gelingt den Taliban oft für längere Zeiträume, wichtige Überlandstraßen zu blockieren. Ihr erklärtes Ziel, eine Provinzhauptstadt einzunehmen und zu halten, konnten sie allerdings bislang nicht erreichen: Alle 34 Provinzhauptstädte befinden sich weiterhin unter der Kontrolle der Regierung. Auch die Aufständischen mussten in den vergangenen Jahren hohe Verluste verzeichnen. Die im Aufbau befindliche afghanische Luftwaffe erweist sich als zunehmend effizientes Instrument. In direkter Auseinandersetzung sind die Taliban den Sicherheitskräften unterlegen, die allerdings am Rande ihrer Belastbarkeit operieren.
21. In den letzten Monaten konzentrierten sich die Kämpfe auf die traditionellen Hochburgen der Taliban wie die Provinzen Helmand und Uruzgan. Zu teils schweren Kämpfen kam es aber laut UNAMA unter anderem auch in Badakhshan, Baghlan, Faryab, Sar-e Pul, Kunduz, Farah, Kunar, Laghman und Zabul. Die Gefechte verlaufen dabei zumeist nicht entlang fester Frontlinien, sondern finden zumeist räumlich und zeitlich punktuell statt (zum Beispiel Überfälle auf Kontrollpunkte an Landstraßen). Massiver Artillerie- oder Luftwaffeneinsatz in Siedlungszentren kommt kaum vor.
22. Als neuer Faktor sind seit 2015 militante Gruppen hinzugekommen, die sich zum „Islamischen Staat in der Provinz Khorasan“ (ISPK) bekennen. Der ISPK übt in zwei Distrikten der Provinz Nangarhar Kontrolle und in fünf Einfluss aus; inzwischen sind auch Gruppen in den nördlichen Landesteilen bekannt, die sich zum ISPK bekennen. Anders als die afghanischen Taliban verübt ISPK auch Terroranschläge gezielt gegen die schiitische Minderheit der Hazara. Die afghanischen Streitkräfte haben mit starker Unterstützung durch US-Kräfte ISPK schwere Verluste zugefügt. Zwei seiner Anführer wurden in den letzten zwölf Monaten getötet. Auch die Taliban gehen gegen ISPK vor.

Bedrohungslage für afghanische Sicherheitskräfte, Amtsträger und internationales Personal

23. Ausländische Streitkräfte und Regierungsvertreter sowie die als ihre Verbündeten angesehenen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Vertreter der afghanischen Regierung sind prioritäre Ziele der Aufständischen. Im öffentlichen Aufruf der Taliban-Führung an ihre Kämpfer zum Beginn der diesjährigen Frühjahrsoffensive (28.4.17) heißt es: „Der Hauptschwerpunkt der Operation Mansouri wird auf ausländischen Streitkräften, ihrer militärischen und nachrichtendienstlichen Infrastruktur sowie auf der Eliminierung ihres heimischen Söldnerapparats liegen. Diese Operationen werden konventionelle Angriffe, Guerrilla-

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Kriegsführung, komplexe Märtyrerangriffe, Innentäterangriffe und den Einsatz improvisierter Sprengsätze zur Erreichung ihrer Ziele umfassen. Während dieser Operationen sollen die Mudschaheddin ihre Ziele und Orte im Hinblick auf Notwendigkeit und Proportionalität prüfen, um zivile Opfer zu minimieren.“

24. Die Bedrohung für afghanische administrative Einrichtungen und die Sicherheitsorgane des Landes sowie westliche Staatsangehörige, deutsche und verbündete Truppen, Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Hilfsorganisationen (Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen) unterscheidet sich regional sowie nach den einzelnen Gruppen und fluktuiert. Auf der Grundlage der verfügbaren Quellen ergibt sich für die genannten Gruppen insgesamt – also nicht afghanische Zivilisten - aktuell folgendes Bild: Konkrete Hinweise auf bevorstehende Angriffe gibt es in den Provinzen Helmand, Kandahar, Khost, Kunar, Logar, Nangarhar, Paktiya, Uruzgan, Zabul und in Teilen der Provinzen Badakhshan, Ghazni, Ghor, Kunduz, Paktika, Sar-e Pul und Wardak. Auch ohne solche konkreten Erkenntnisse wird in naher Zukunft mit Angriffen gerechnet in den Provinzen Kapisa, Kunduz, Laghman, Nuristan und in Teilen der Provinzen Badakhshan, Badghis, Daikundi, Farah, Faryab, Ghor, Herat, Kunduz, Nimroz, Paktika, Parwan, Sar-e Pul sowie der Hauptstadt Kabul. Nur allgemeine Hinweise auf mögliche Angriffe gibt es in den Provinzen Kabul (ohne die Hauptstadt selbst) und in Teilen der Provinzen Badghis, Daikundi, Faryab, Ghazni, Herat, Nimroz, Parwan. Keine Anzeichen für – grundsätzlich mögliche - Angriffe liegen vor in den Provinzen Baghlan, Balkh, Bamian, Jowzjan, Panjshir, Samangan, Takhar und in Teilen der Provinzen Daikundi, Farah, Ghazni, Ghor, Wardak.
25. Neben ausländischen Streitkräften sind zivile Mitarbeiter internationaler Organisationen und sonstige westliche Ausländer sowohl Ziele der regierungsfeindlichen Kräfte als auch insbesondere sonstiger krimineller Organisationen, die Entführungen anstreben. Bei einem sicherheitsrelevanten Zwischenfall in diesem Jahr wurden am 8. Februar 2017 sechs Mitarbeiter des Internationalen Roten Kreuzes in Sheberghan in der Provinz Jowzjan erschossen. Am 21. Mai 2017 drangen Bewaffnete auf das Kabuler Gelände der schwedischen Nichtregierungsorganisation „Operation Mercy“ ein und töteten eine afghanische Sicherheitskraft und eine deutsche Mitarbeiterin.
26. Gegen Polizei- und Militärfahrzeuge werden insbesondere in Kabul Anschläge mit sogenannten magnetischen improvisierten Sprengvorrichtungen (*magnetic improvised explosive device* - MIED) verübt. Zudem werden besonders medienwirksame größere Ziele der Sicherheitskräfte angegriffen, so am 1. März 2017 ein Polizeihauptquartier und ein Gelände des afghanischen Geheimdiensts in Kabul. Bei dem komplexen Angriff auf das Polizeiquartier kamen 23 Personen, unter ihnen auch Zivilisten, ums Leben. Rund 65 Personen wurden verletzt. Bei dem Angriff auf das Gelände des Geheimdiensts wurden zwei Mitarbeiter getötet und neun weitere Personen, unter ihnen auch Zivilisten verletzt. Starke mediale Resonanz fand der Angriff auf ein Militärkrankenhaus in Kabul am 8. März 2017 mit rund 50 Toten, davon etwa die Hälfte Militär, und 88 Verwundeten, davon etwa 66 Militär.
27. Landesweit sind insbesondere Kontrollpunkte Ziele von Angriffen. Außerhalb Kabuls kam es am 21. April 2017 zu einem komplexen Angriff gegen das Camp Shaheen in Masar-e Scharif. Im Camp Shaheen ist das 209. ANA-Corps untergebracht, die dort unter anderem von deutschen Bundeswehrsoldaten beraten und ausgebildet werden.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Rund zehn Taliban-Kämpfer in Uniformen des afghanischen Militärs drangen in das Camp ein. Rund 140 Soldaten – zumeist junge Rekruten - starben bei dem Angriff, weitere 60 wurden verletzt. Am 22. Juni griffen vermutlich Taliban in Lashkar Gah (Helmand) mittels einer Autobombe eine Bankfiliale an, in der afghanische Sicherheitskräfte ihren Sold abholten. 34 Personen wurden getötet und mindestens 50 weitere verletzt.

28. Afghanische Regierungsmitarbeiter und sonstige Amtsträger stehen ebenfalls im Fokus der Aufständischen und sonstiger krimineller Organisationen. Dabei kommt es den Angreifern nicht darauf an, ausschließlich hochrangige Regierungsmitarbeiter zu treffen. So zündete am 10. Januar 2017 ein Selbstmordattentäter seinen Sprengsatz in unmittelbarer Nähe zu einem Arbeitsgebäude des afghanischen Parlaments in Kabul und tötete 24 Personen, 70 weitere wurden verletzt. Ferner kam es am 7. Februar 2017 zu einem Selbstmordanschlag vor dem Obersten Gerichtshof in Kabul, bei dem rund 20 Personen getötet und weitere 40 verletzt wurden. Bei einem Selbstmordanschlag in der Nähe der Verwaltungsbüros des Präsidentenpalasts in Kabul am 12. April 2017 starben fünf Mitarbeiter; zehn weitere wurden verwundet.
29. Auch Angriffe durch Milizen politischer Gegner stellen eine Bedrohung dar. Am 10. April 2017 wurden zwei Mitarbeiter der zur Anti-Korruptionsbehörde *Anti Corruption Justice Center (ACJC)* gehörenden *Major Crimes Task Force* in Kabul auf offener Straße von Unbekannten erschossen, nachdem sie mehrfach über Drohungen berichtet hatten. Das ACJC verfolgt Korruptionsvorwürfe gegen besonders hochrangige Beamte oder über besonders hohe Beträge.

Bedrohungslage für afghanische Zivilisten

30. Eine Bedrohung für Leib und Leben von Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen auf staatliche Einrichtungen aus. Die Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) veröffentlicht seit 2008 eigene Berichte zum „Schutz von Zivilisten im bewaffneten Konflikt“, die Schätzungen von zivilen Opfern der Auseinandersetzungen enthalten. 2016 gab es in Afghanistan nach UNAMA-Angaben 11.418 zivile Opfer, davon 7.920 Verletzte und 3.498 Tote bei einer konservativ geschätzten Einwohnerzahl Afghanistans von etwa 27 Millionen (andere Schätzungen gehen von 32 Millionen Einwohnern aus). Damit ist die Zahl ziviler Opfer 2016 in ganz Afghanistan ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres geblieben (+ 3 %); die Zahl der Verletzten stieg um etwa 6 % (von 11.034), die der Todesopfer sank um etwa 2 % (von 3.545). Die von UNAMA im Juli 2017 (Halbjahresbericht) veröffentlichten Zahlen zeigen im ersten Halbjahr 2017 eine Gesamtopferzahl (Tote und Verletzte) von 5.243 im Vergleich zu 5.267 im Vorjahreszeitraum. Damit hat sich die Bedrohungslage für Zivilisten seit Ende der ISAF-Mission nicht wesentlich verändert.
31. Die überwiegende Zahl von zivilen Opfern ist nach UNAMA-Angaben auf Kampfhandlungen am Boden (38 % im Jahr 2016, 34 % im ersten Halbjahr 2017) und improvisierte Sprengsätze (19 % im Jahr 2016, 18 % im ersten Halbjahr 2017) zurückzuführen. Dabei ist die Bevölkerung immer dann gefährdet, wenn sie bei Kämpfen der Konfliktparteien zwischen die Fronten gerät oder Opfer improvisierter Sprengsätze wird, die für andere Ziele gedacht waren. Weniger ausschlaggebend ist

dagegen, ob die afghanischen Sicherheitskräfte oder die Taliban die Kontrolle über einen Raum ausüben. Auch in den von Taliban beherrschten Gebieten gehen diese selten unmittelbar gegen die lokale Bevölkerung vor. Im Vergleich zu den Sicherheitskräften, Vertretern der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft wird daher die unmittelbare militante Bedrohung für die afghanische Bevölkerung – selbst in den Gebieten unter Taliban-Kontrolle – als niedrig bewertet. Allerdings zeigen die letzten Jahre, dass die Taliban zivile Opfer immer wieder billigend in Kauf nehmen. Einer erhöhten Gefährdung ist zudem jener Personenkreis ausgesetzt, der öffentlich gegen die Taliban Position bezieht wie zum Beispiel Journalisten oder erkennbar von ihrer islamistischen Ideologie abweicht wie zum Beispiel Konvertiten oder Angehörige sexueller Minderheiten.

32. Kampfhandlungen am Boden, die nach UNAMA-Angaben Ursache für den überwiegenden Teil der zivilen Opfer sind, finden vor allem im paschtunisch besiedelten Süden Afghanistans (vor allem Helmand, Kandahar, Uruzgan) und Osten des Landes (Nangarhar, Laghman, Kunar) statt. Entsprechend sind die von UNAMA dokumentierten Zahlen ziviler Opfer in diesen Regionen vergleichsweise hoch: Helmand, Kandahar, Nangarhar und Uruzgan gehörten in ersten Halbjahr 2017 zu den Provinzen mit den höchsten Opferzahlen. Insgesamt zählte UNAMA 2016 in der südlichen Region (Nimroz, Helmand, Uruzgan, Kandahar, Zabul) 2.989 verletzte oder getötete Zivilisten (10 auf 10.000 Einwohner), in der östlichen Region (Laghman, Nuristan, Kunar, Nangarhar) 1.595 verletzte oder getötete Zivilisten (6 auf 10.000 Einwohner). Dies waren zudem die Regionen mit der höchsten Zahl sicherheitsrelevanter Zwischenfälle zwischen März und Mai 2017.
33. In der nordöstlichen Region (Badakhshan, Takhar, Kunduz, Baghlan), wo sich die Kampfhandlungen auf den Raum um Kunduz und den Kunduz-Baghlan-Korridor konzentrieren, dokumentierte UNAMA 1.270 zivile Opfer (3 auf 10.000 Einwohner). Demgegenüber stehen im Vergleich geringere Opferzahlen von 836 (2 auf 10.000 Einwohner) in der westlichen Region (Badghis, Ghor, Herat, Farah) und 115 (1 auf 10.000 Einwohner) in der zentralen Hochlandregion (Daikundi, Bamian).
34. Das subjektive Sicherheitsempfinden vieler Afghanen bestätigt die regional unterschiedliche Bedrohungslage: Eine Umfrage der *Asia Foundation* („Afghanistan in 2016 – A Survey of the Afghan People“) zeigt, dass in der umkämpften Provinz Helmand 92,3 % und im unruhigen Osten des Landes 80,1 % der Befragten ständig, häufig oder zumindest manchmal um ihre persönliche Sicherheit fürchten, wogegen im ethnisch homogenen Panjshir 100 %, im Hauptsiedlungsgebiet der Hazara in Bamian 86,3 % und in der Bergregion Badakhshan 66,4 % der Befragten angaben, selten oder nie um ihre Sicherheit zu fürchten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Befragte bei der Frage nach den zwei größten lokalen Problemen auch die Sicherheitslage, Anschläge oder Gewalt nannten, war in den Provinzen Uruzgan (48,3 %), Helmand (38,8 %), Kunduz (39,6 %) und Paktia 40,5 %) am höchsten, in den Provinzen Panjshir (0,5 %), Bamian (1,3 %) und Daikundi (3,2 %) am niedrigsten. In fast allen Regionen wurde Arbeitslosigkeit als das größte Problem genannt.
35. Während zivile Opfer in ländlichen Gebieten vor allem auf Kampfhandlungen, Landminen, improvisierte Sprengsätze und Übergriffe von nicht-staatlichen Gruppen zurückzuführen sind, stellen für die städtische Bevölkerung vor allem Selbstmordanschläge, komplexe Attacken, gezielte Tötungen und Entführungen Bedrohungen dar. Dies gilt besonders für die Stadt Kabul, wo sich der Hauptsitz der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Zentralregierung, ihrer Repräsentanten und zahlreicher staatlicher Einrichtungen und damit klassische und medienwirksame Ziele der Taliban befinden. Die Provinz Kabul wies im ersten Halbjahr 2017 die höchste absolute Opferzahl unter den afghanischen Provinzen auf; mit 4,4 Millionen Einwohnern hat Kabul allerdings auch die mit Abstand höchste Einwohnerzahl. Die Bedrohungslage für Zivilisten in Kabul lag mit 3 zivilen Opfern auf 10.000 Einwohner im Jahr 2016 im landesweiten Durchschnitt und war damit deutlich weniger angespannt als in der südlichen oder der östlichen Region.

36. Im Gegensatz zu den Selbstmordanschlägen und komplexen Attacken der Taliban richten sich vom sogenannten Islamischen Staat in der Provinz Khorasan (ISPK) durchgeführte Anschläge auch absichtlich gegen Zivilisten, insbesondere gegen die schiitische Minderheit der Hazara, die auch wegen der Teilnahme afghanischer Schiiten am Kampf gegen den IS auf Seiten des syrischen Regimes im Brennpunkt des ISPK steht. Landesweit schreibt UNAMA dem ISPK 899 zivile Opfer (209 Tote und 690 Verletzte) im Jahr 2016 zu und spricht von einer Verzehnfachung der von ISPK verursachten Opferzahl gegenüber dem Vorjahr. Über die Hälfte der 2016 getöteten und verletzten Zivilisten, nämlich 85 Tote und 413 Verletzte, fiel einem Anschlag auf eine Demonstration in Kabul am 23.07.2016 zum Opfer, an der in erster Linie Angehörige der Hazara teilnahmen. Anschläge des ISPK auf Hazara in deren angestammten Siedlungsgebiet in der zentralen Hochlandregion sind bislang nicht bezeugt.
37. Laut UNHCR haben seit Anfang 2017 ca. 150.000 Personen aufgrund innerstaatlicher Konflikte ihren Wohnort innerhalb Afghanistans verlassen. Die meisten dieser Binnenvertriebenen stammen aus den von Kämpfen betroffenen Provinzen im Nordosten und Süden des Landes (über 100.000 Personen), weniger aus den Provinzen im Zentrum sowie im Westen des Landes (ca. 25.000 Personen). Sie suchen mehrheitlich innerhalb ihrer Provinz Zuflucht, daneben sind allerdings auch Fluchtbewegungen in die Provinz Kabul zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist die Zahl der neu hinzugekommenen Binnenflüchtlinge um fast 25 % gesunken. Zwischen Januar und Dezember 2016 waren laut UNHCR insgesamt ca. 670.000 Personen aufgrund innerstaatlicher Konflikte innerhalb Afghanistans vertrieben worden. Auch 2016 stammten die meisten Binnenvertriebenen laut UNHCR aus den Provinzen, in denen der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen zwischen ANDSF und regierungsfeindlichen Kräften lag. Hierzu zählen vor allem die Provinzen Kunduz (186.293 Personen), Helmand (84.500 Personen) und Uruzgan (78.600 Personen).
38. Dieses Jahr sind zudem laut UNHCR bislang insgesamt 36.000 afghanische Flüchtlinge freiwillig aus Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt. Weitere 72.000 afghanische Staatsangehörige aus Pakistan und ca. 172.000 afghanische Staatsangehörige aus Iran sind laut IOM ebenfalls seit Jahresbeginn nach Afghanistan zurückgekehrt oder zwangsweise zurückgeführt worden. Die meisten Rückkehrer lassen sich laut OCHA in den Provinzen Nangarhar, Laghman und Kunar im Osten des Landes nieder. Im Jahr 2016 sind zudem insgesamt über eine Million afghanische Flüchtlinge und Migranten aus Iran und Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt. Laut UNHCR handelt es sich hierbei um über 380.000 freiwillige Rückkehrer, die zuvor in Pakistan als Flüchtlinge registriert waren sowie um ca. 250.000 afghanische Staatsangehörige aus Pakistan und ca. 444.000 afghanische Staatsangehörige aus Iran, die laut IOM nach Afghanistan zurückgekehrt sind oder zwangsweise zurückgeführt wurden.

39. Die afghanische Regierung hat unter Beteiligung der internationalen Gebergemeinschaft sowie internationaler Organisationen mit der Schaffung einer Koordinierungseinheit (*Displacement and Returns Executive Committee*) zur Reintegration der Binnenflüchtlinge und Rückkehrer reagiert. Ein Großteil der internationalen Gebergemeinschaft beschloss zudem, die Finanzmittel für humanitäre Hilfe im Rahmen eines Hilfsappells des UN-Koordinierungsbüros für humanitäre Angelegenheiten OCHA Ende 2016 aufzustocken. Trotz internationaler Hilfe übersteigt der derzeitige Versorgungsbedarf allerdings das vorhandene Maß an Unterstützungsmaßnahmen seitens der Regierung.
40. In Afghanistan gibt es keine systematisch staatlich organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung. Die Regierung ist allerdings häufig nicht in der Lage, ihre Schutzverantwortung effektiv wahrzunehmen. Die Zentralregierung hat seit jeher nur beschränkten Einfluss auf lokale Machthaber und Kommandeure, die ihre Macht missbrauchen. In vielen Regionen Afghanistans besteht auf lokaler und regionaler Ebene ein komplexes Machtgleichgewicht zwischen Ethnien, Stämmen, sogenannten Warlords und privaten Milizen aber auch Polizei- und Taliban-Kommandeuren. Die Lebensbedingungen des Einzelnen hängen daher von seiner Stellung im örtlich herrschenden Machtgefüge und Verhältnis zu den beteiligten Gruppierungen ab und werden von der Stabilität der örtlichen Machtverhältnisse beeinflusst. Seine Bedrohung kann nur unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten und „unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalls“ (UNHCR) wie Ethnie, Stamm, Konfession, Geschlecht, Familienstand und Herkunft beurteilt werden. So berichtet etwa UNHCR von binnenvertriebenen Hazara-Familien, die aus den nördlichen und nordöstlichen Provinzen aufgrund ihrer ethnischen bzw. Stammeszugehörigkeit in Bamian Zuflucht finden konnten; daraus kann jedoch nicht auf eine grundsätzliche Zufluchtmöglichkeit für Afghanen jedweder Herkunft in Bamian geschlossen werden.
41. Immer wieder, so auch im Jahr 2016, werden Fälle dokumentiert, in denen nichtstaatliche Gruppen, darunter auch Taliban, eigenmächtig Todesurteile oder körperliche Strafen verhängt und vollzogen haben. Von einer nicht bekannten Dunkelziffer derartiger traditioneller außergerichtlicher Verfahren ist auszugehen.
42. Frauen sind Gewaltakten in besonderer Weise ausgesetzt. UNAMA dokumentierte 2016 insgesamt 64 Fälle (26 Tote, 38 Verletzte), in denen Zivilistinnen Opfer gezielt gegen sie gerichteter Gewalt durch regierungsfeindliche Gruppen wurden. Hintergrund ist häufig die soziale Ablehnung von weiblichen Rollen außerhalb der traditionellen Normen. So berichtet UNAMA etwa von der gezielten Tötung von fünf Mitarbeiterinnen einer Sicherheitsfirma in Kandahar am 17.12.2016, einer beruflichen Tätigkeit außerhalb ihres Hauses nachgingen. Die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen variiert je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit und ist den Umfrageergebnissen der Asia Foundation 2016 zufolge unter den Hazara am höchsten (84,6 %), gefolgt von Usbeken (82,6 %) und Tadschiken (75,6 %), unter Paschtunen dagegen am niedrigsten (66,2 %). Entsprechend tragen in der zentralen Hochlandregion laut Studie 46 % der Frauen zum Haushaltseinkommen bei; in den östlichen, südwestlichen und nordöstlichen Regionen dagegen sind es nur zwischen 11 und 14 %.